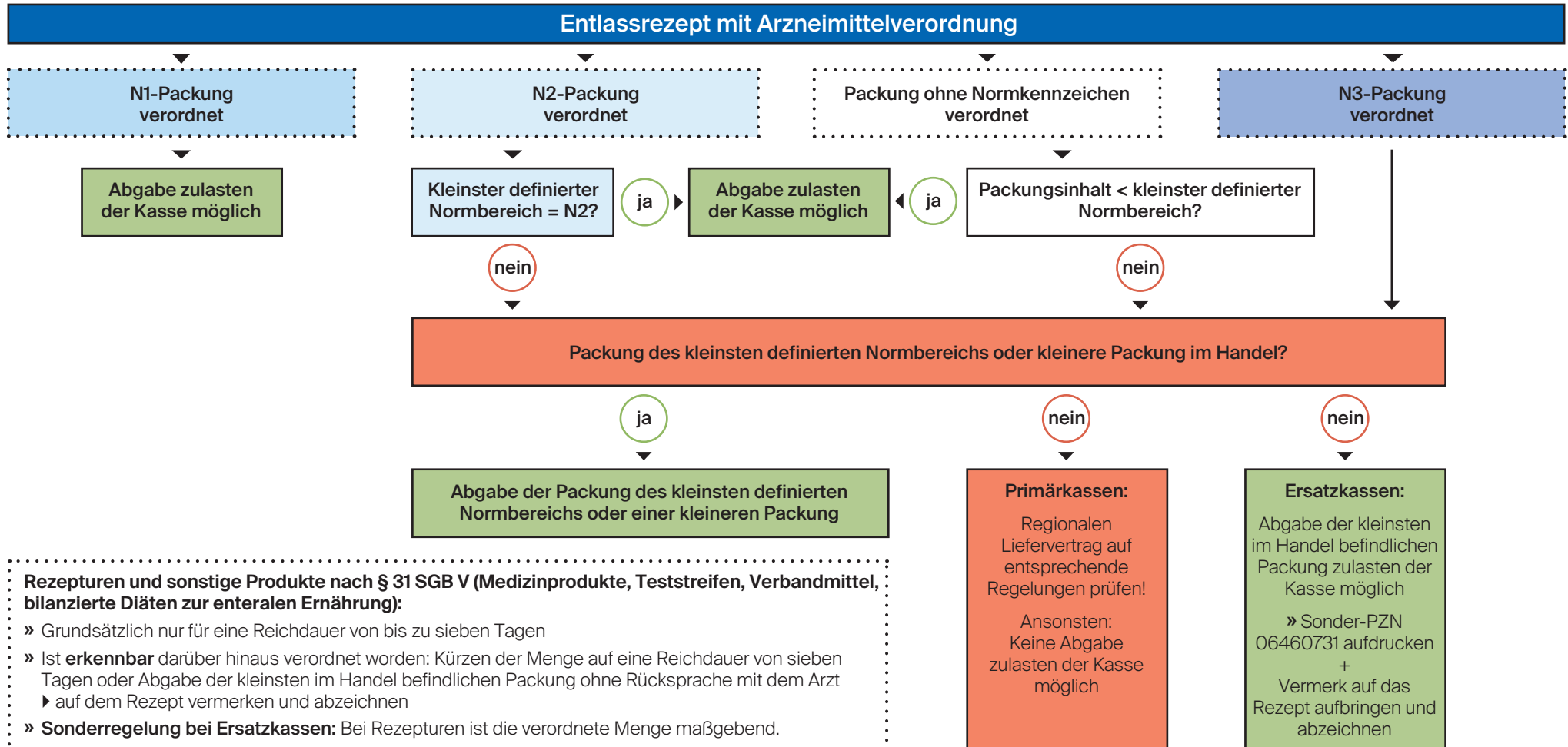


## Entlassmanagement: Abgabefähige Packungsgrößen

Im Rahmen des Entlassmanagements dürfen ausschließlich Packungen mit dem kleinsten definierten Normkennzeichen oder kleinere Packungen abgegeben werden. Wie in verschiedenen Abgabesituationen vertragskonform vorgegangen werden kann, zeigt das folgende Fließschema.



**Rezepturen und sonstige Produkte nach § 31 SGB V (Medizinprodukte, Teststreifen, Verbandmittel, bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung):**

- » Grundsätzlich nur für eine Reichdauer von bis zu sieben Tagen
- » Ist **erkennbar** darüber hinaus verordnet worden: Kürzen der Menge auf eine Reichdauer von sieben Tagen oder Abgabe der kleinsten im Handel befindlichen Packung ohne Rücksprache mit dem Arzt
  - ▶ auf dem Rezept vermerken und abzeichnen
- » **Sonderregelung bei Ersatzkassen:** Bei Rezepturen ist die verordnete Menge maßgebend.

**HINWEIS:** Die regionalen Lieferverträge der Primärkassen sind auf ergänzende Regelungen zum Entlassmanagement zu prüfen.